

SATZUNG (letzte Änderung 2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Internationale Ärztesgesellschaft für funktionelle Proteomik e.V.“. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen ist erfolgt.
- 2.) Sitz des Vereins ist in D-76337 Waldbronn.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck der „Internationalen Ärztesgesellschaft für funktionelle Proteomik e.V.“ ist die Förderung von
 - biologischen medizinischen Verfahren in Diagnostik und Therapie
 - medizinischer Datenverarbeitung
 - Erfahrungsaustausch von Ärzten, Tierärzten, Biochemikern usw.im Bereich der funktionellen Proteomik.
- 2.) Der Verein führt Fort- und Weiterbildungen durch und ist berechtigt, Zertifikate nach definiertem Standard zu vergeben.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenverordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder können Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Mitglieder akademisch verwandter Berufe werden. Sie haben Stimmrecht.
- 3.) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins nahestehen und ihn durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 4.) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen in Fällen besonderer Verdienste um den Verein durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- 5.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Mitgliedschaft wird erst durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme und Zahlung des Beitrages wirksam.

- 6.) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres; die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres bei dem Vorstand eingehen.
 - c) durch Streichen, wenn ein ordentliches Mitglied seinen Betrag trotz zweimaliger Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nicht bezahlt; bei nachträglicher Zahlung kann der Vorstand die Wiederaufnahme ohne Förmlichkeit verfügen.
 - d) durch Ausschluß auf Beschluß des Beirates, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen der Gesellschaft erheblich gefährdet. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dem Betroffenen ist von beiden Gremien Gelegenheit zu geben, mündlich vor der Beschlußfassung gehört zu werden.

§ 5 Organe des Vereins

Ständige Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem 1. Vizepräsidenten/der 1. Vizepräsidentin, dem 2. Vizepräsidenten/der 2. Vizepräsidentin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- 2.) Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Organe. Der Präsidenten/die Präsidentin und der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin vertreten gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gemäß § 26 BGB.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- 4.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Einberufung eines Beirats.
- 5.) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den/die 1. bzw. 2. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Wochen bei telefonischer Bekanntgabe. Vorstandssitzungen können auch durch Telefonkonferenzen abgehalten werden.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

- 7.) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, bedürfen dann aber der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 8.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem bisherigen Vorstandsmitglied übernommen.
- 9.) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- 10.) Dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin obliegt die Vermögensverwaltung und die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Er/sie hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung nebst einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung) vorzunehmen. Der Jahresabschluss ist vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- 11.) Dem Schriftführer/die Schriftführerin obliegt die Protokollierung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung kann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein Protokollant/Protokollantin vom Vorstand gewählt werden. Die Protokolle sind binnen 3 Monate nach Sitzung dem Vorstand vorzulegen bzw. an die Mitglieder zu versenden.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier Jahren**, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Beirat

- 1.) Der Vorstand kann einen **Beirat** berufen, der aus einer oder mehreren Persönlichkeiten besteht, die wissenschaftlich tätig sind. Die Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 2.) Der Vorstand legt die Geschäftsordnung für den wissenschaftlichen Beirat fest.
- 3.) Die Mitglieder des Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal pro Jahr muss die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie kann optional als virtuelle Videokonferenz oder als Hybrid-Veranstaltung mit Vorort-Präsenz und Beteiligung per Video stattfinden. Die Form ist vom Vorstand bei der Einladung festzulegen.
- 2.) Der Präsident/die Präsidentin stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
- 3.) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- 4.) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Auf jedes Mitglied können maximal 5 Stimmen übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung durch seinen 1. Vizepräsidenten/seiner 1. Vizepräsidentin geleitet.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich Kassenbericht des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl wenigstens eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin für das kommende Geschäftsjahr, welche nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (bzw. Höhe und Fälligkeit);
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 7.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden und abgegebenen Vollmachten ordentlicher Mitglieder. Bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten, bzw. des Vizepräsidenten. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung schriftlich durch Stimmzettel erforderlich.
- 8.) Das Stimmrecht kann in der Versammlung auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden, das in Vertretung eines verhinderten Mitgliedes handelt.
- 9.) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 11.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Gemeinnützigkeit und Vergütung

1. Die Mitglieder des Vorstandes können für die unmittelbaren Vorstandsaufgaben neben den Ersatz ihrer Auslagen auch eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26, 26 a Einkommenssteuergesetz erhalten. Die Abrechnung der Aufwendungen und Auslagen ist auch im Rahmen von Pauschalen zulässig. Diese orientieren sich an den steuerlich anerkannten Sätzen. Zudem können Tätigkeiten, die über die unmittelbaren Vorstandsaufgaben hinausgehen (z. B. Vorträge, Gutachten, Kongressorganisation, laufende Mitgliederberatung in Fachfragen, z. B. telefonisch oder über das Internet) auf Honorarbasis vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand, wobei Personen, die von einer Vergütungsregelung selbst betroffen wären, von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Die Vergütung des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung offen zu legen.
2. Für die Leitung eines wissenschaftlichen Beirats gelten die Vergütungsregeln des § 10 Absatz 1. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Leitungstätigkeit auch im Rahmen eines Honorarvertrages vergüten. Personen, die von einer Vergütung selbst betroffen wären, sind in der Beschlussfassung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Durchgriffshaftung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten oder gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Dokumentation in der Komplementärmedizin.